

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2009

Nr. 2009/192

Biberist: Schutzentlassung Gasthaus St. Urs, Hauptstrasse 2, GB Nr. 461

1. Erwägungen

In der Nacht vom 1. auf den 2. August 2008 brach im Gasthaus St. Urs in Biberist Feuer aus. Dadurch erlitt das historische Bauwerk von 1791 Totalschaden. Das Dach und das Innere des Hauses wurden vollständig zerstört; die noch stehen gebliebenen Mauern erlitten erhebliche Schäden.

Nach dem Brand stellte sich die Frage, ob der St. Urs wieder aufgebaut werden kann oder soll. Nach Auffassung der kantonalen Denkmalpflege und der kantonalen Denkmalpflegekommission wäre es möglich, die Hülle des St. Urs unter Einbezug der erhaltenen Mauerteile wieder herzustellen. Das Innere könnte jedoch nicht im ursprünglichen Sinne rekonstruiert werden. Demzufolge entstünde mit dem Erhalt eine teilweise historische Hülle mit einem beziehungslosen Inhalt. Dies entspricht weder der Haltung der kantonalen noch der schweizerischen Denkmalpflege. Ihre Aufgabe besteht darin, historische Substanz zu erhalten und nicht Geschichte zu rekonstruieren.

Die kantonale Denkmalpflege und die kantonale Denkmalpflegekommission stellen deshalb den Antrag, das Gasthaus St. Urs in Biberist aus dem Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn zu streichen. Das im RRB Nr. 689 vom 13. Februar 1940 eigens erwähnte und erhaltene Wappen am Türsturz sowie das Wirtshausschild sind jedoch zu erhalten.

2. Beschluss

Gestützt auf § 16 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Gasthaus St. Urs in Biberist, Hauptstrasse 2, GB Biberist Nr. 461, wird aus dem kantonalen Denkmalschutz entlassen und die Anmerkung „Altertümerschutz“ im Grundbuch gelöscht.
- 2.2 Das Gewände des Hauptportals mit dem datierten Schlussstein von 1791 sowie das Wirtshausschild sind sorgfältig auszubauen, zu erhalten und bei der kantonalen Denkmalpflege zu deponieren, bis sich eine geeignete neue Verwendung in Biberist findet. Zu erhalten sind ebenfalls wiederverwendbare, von der Denkmalpflege noch zu bezeichnende Gewändeteile aus Solothurnerstein.

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Schutz auf GB Biberist Nr. 461 zu löschen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (7) (Sr/ms)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, **zur Löschung der Anmerkung** (gemäss Ziffer 2.3 des Dispositivs)

Oliver Köhli, Rechtsanwalt, Ammann & Partner, Löwenplatz 5, Postfach 90, 3303 Jegenstorf

Philippe Zogg, Advokat, Advokatur und Notariat, Henric Petri-Strasse 19, 4051 Basel

Bauverwaltung Biberist, 4562 Biberist